



GründerZeiten 18

Existenzgründungen im Handwerk



11/2020 Mit oder ohne Meisterbrief

Die Zeichen für eine Karriere im Handwerk könnten nicht besser stehen: Das Handwerk blickt auf Jahre der Rekordumsätze und bester Auftragslagen für die Betriebe zurück, so der Zentralverband des Deutschen Handwerks. Es stimmt also immer noch: Handwerk hat goldenen Boden. Das gilt sowohl für bestehende Betriebe als auch für Gründerinnen und Gründer*.

Stimmiges Unternehmenskonzept

Für Gründungen im Handwerk ist ratsam, was auch für alle anderen Branchen gilt: beispielsweise ein stimmiges Unternehmenskonzept, eine ausreichende Finanzierung oder ein passendes Marketing. Informationen dazu sind in weiteren Ausgaben der GründerZeiten und unter www.existenzgruender.de zu finden. Ganz besonders wichtig ist darüber hinaus: Die Qualifikationen müssen stimmen. Je nach Qualifikation gibt es dabei unterschiedliche Möglichkeiten, einen Betrieb zu gründen.

Besonders wichtig: Qualifikationen

Wer sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbstständig machen will, benötigt dafür in der Regel einen Meisterbrief: also den Nachweis darüber, die Meisterprüfung in seinem Handwerk bestanden zu haben. Für die Zulassung zur Meisterprüfung reicht es aus, wenn Prüflinge eine Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben. Einen solchen Meisterbrief muss man üblicherweise für alle Handwerksberufe vorweisen können, die in der Anlage A der Handwerksordnung (HwO) aufgeführt sind. Und nur mit bestandener Meisterprüfung kann man sich Meister oder Meisterbetrieb nennen. Es gibt allerdings auch eine Reihe von Möglichkeiten, sich ohne Meisterbrief in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbstständig zu machen.

Ohne Meisterbrief kann man ein Unternehmen in den sogenannten zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben gründen und führen. Sie sind in den Anlagen B1 und B2 der Handwerksordnung nachzulesen.

* Hinweis der Redaktion: Aus Platzgründen verwenden wir bei zweigeschlechtlichen Substantiven in der Regel nur die männliche Form.

Mit Meisterbrief

Zulassungspflichtige Handwerke

Der Meisterbrief wird vor allem für „gefahrgeeignete und ausbildungsintensive Tätigkeiten“ verlangt (zulassungspflichtige Handwerke; Anlage A der Handwerksordnung). Damit gemeint sind Berufe, in denen durch unsachgemäße Ausübung Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Kunden oder Kulturgüter drohen. Diese Berufe dürfen nur von Personen ausgeübt werden, die tatsächlich ihr „Handwerk verstehen“ und dies durch die bestandene Meisterprüfung nachweisen können. Ausnahmegewilligungen sind nach dem Handwerksrecht möglich. Demjenigen, der ein solches zulassungspflichtiges Handwerk ausüben darf, ist es aber nicht erlaubt, wesentliche Tätigkeiten eines anderen zulassungspflichtigen Gewerks zu verrichten, für das er keine Meisterprüfung abgelegt hat. Es sei denn, die Arbeiten hängen mit dem Leistungsangebot seines Handwerks technisch oder fachlich zusammen oder ergänzen es wirtschaftlich. Allerdings ist es (nach § 7a HwO) jedem Meister eines zulassungspflichtigen Handwerks oder einer Person, die dieses per Ausnahmegewilligung ausüben darf, möglich, ohne weiteren Meisterbrief die Ausübungsberechtigung für ein



anderes zulassungspflichtiges Handwerk zu erlangen. Dafür muss er die erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten durch Lehrgänge oder Prüfungen nachweisen.

Ohne Meisterbrief

Abschlusszeugnisse von Hoch- oder Fachschulen

Neben der Meisterqualifikation können auch einschlägige Abschlusszeugnisse von Hoch- oder Fachschulen als Qualifikationsnachweis für eine Gründung in einem zulassungspflichtigen Handwerk gelten. Das gilt für Ingenieure, Industriemeister, Fach- und Hochschulabsolventen und staatlich geprüfte Techniker.

Langjährige Gesellen

Gesellen mit sechsjähriger Berufserfahrung haben einen Rechtsanspruch darauf, ihr zulassungspflichtiges Handwerk selbständig ausüben zu dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass sie mindestens vier Jahre in leitender Position gearbeitet haben. Mit „leitender Position“ ist gemeint, dass Gesellen in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil die Befugnis für eigenverantwortliche Entscheidungen hatten. Gesellen können dies durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise nachweisen. Die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse, die man benötigt, um ein Handwerk selbständig ausüben zu können, lassen sich in der Regel durch die Berufserfahrung belegen. Ob eine Ausübungsberechtigung erteilt wird, entscheidet die zuständige Handwerkskammer.

Diese Altgesellenregelung gilt nicht für Hörakustiker, Augenoptiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker und Schornsteinfeger. Einen eigenen Betrieb ohne Meisterbrief zu gründen oder zu führen, ist hier nur mit einer Ausnahmegewilligung und nachgewiesener Befähigung möglich.

Handwerksrolle

Wer eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen kann oder eine Ausnahmegewilligung dafür hat, ein zulassungspflichtiges Handwerk auszuüben, wird mit seinem betreffenden Handwerk in die Handwerksrolle seines Bezirks eingetragen. Betriebe der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe werden im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe erfasst. Handwerksrolle und Verzeichnis werden von der Handwerkskammer geführt.

Mit angestelltem Meister

In den zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A der Handwerksordnung kann man einen Betrieb auch gründen und führen, ohne dass der Betriebsinhaber selbst einen Meisterbrief besitzt. Es reicht für alle Handwerksbetriebe aus, einen Meister (oder einen sonst handwerksrechtlich Berechtigten) als technischen Betriebsleiter einzustellen.

Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

In den zulassungsfreien Handwerken und im handwerksähnlichen Gewerbe (Anlagen B1 und B2 der Handwerksordnung) kann ein Betrieb auch ohne Meisterbrief gegründet und geführt werden. Ein Betrieb kann hier auch Tätigkeiten anbieten, die verschiedenen zulassungsfreien Handwerken zugeordnet sind, z. B. Uhrmacher oder Goldschmiede. Damit sind umfassendere und somit häufig auch kundenfreundlichere Angebote möglich. Dass keine Meisterpflicht mehr besteht, heißt aber nicht, dass es nicht doch sinnvoll ist, die Meisterprüfung abzulegen: Sie ist ein anerkanntes Qualitätssiegel für die fachliche Kompetenz des betreffenden Handwerksbetriebs und wird von den Kunden honoriert.



BRANCHENWISSEN: HANDWERK

www.existenzgruender.de

Gründungs-Tipps

Gründerperson/Qualifikationen

Wesentliche Grundlage für eine geplante Existenzgründung sind die Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Handwerk. Wichtig sind zudem Kenntnisse darüber, welche Tätigkeiten innerhalb eines Handwerks erlaubt sind, welche nicht.

Produkt/Dienstleistung

Vor allem Gründer ohne Meisterbrief sollten möglichst mit besonderen Leistungen (z. B. einem besonderen Service) und/oder einem bereits existierenden Kundenstamm starten.

Kapitalbedarf

Im Gegensatz z. B. zum Handel müssen Handwerker zuerst ihre Leistung erbringen, die Rechnung schreiben und dann auf ihr Geld warten. Diese Zeit müssen sie finanziell überbrücken können. Dazu kommen (z. B. bei den Bau- und baunahen Handwerken) erhebliche Kosten für die Vorfinanzierung von Material oder Fremdleistungen.



INFOS ZUM BUSINESSPLAN

www.existenzgruender.de

Anerkennung von Berufsabschlüssen

Nach dem Anerkennungsrecht können im Ausland erworbene Berufsabschlüsse hierzulande als mit dem deutschen Abschluss gleichwertig anerkannt werden. Dies ist für viele Tätigkeiten auch Voraussetzung dafür, sich damit selbständig zu machen, z. B. für das zulassungspflichtige Handwerk. Wer einen Berufsabschluss im Handwerk vorweisen kann, der im Vergleich zur Meisterprüfung als gleichwertig eingestuft wird, kann ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig ausüben. Und wer einen Berufsabschluss hat, der dem Gesellenbrief entspricht, erhält eine Gleichwertigkeitsbescheinigung und kann damit zur Meisterprüfung zugelassen werden. Ob Berufsabschlüsse im Handwerk gleichwertig sind, entscheidet auf Antrag die Handwerkskammer vor Ort.

Für Staatsbürger aus EU-Staaten gilt die Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit. Das bedeutet: Dienstleister, die ihren Sitz im EU-Ausland haben, dürfen vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungen in der Regel ohne Weiteres erbringen. Wer sich in Deutschland allerdings dauerhaft niederlassen und einen Betrieb gründen will, muss seine Qualifikationen anerkennen lassen.

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Handwerksmeister ist ...

... wer nach Bestehen der Gesellenprüfung die Meisterprüfung bestanden hat. Diese umfasst vier Prüfungsteile:

1. die meisterhafte Verrichtung wesentlicher Tätigkeiten des jeweiligen Handwerks
2. die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse
3. die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse
4. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

Finanzplan/Liquiditätsplan

Nach dem Forderungssicherungsgesetz können Handwerker von Kunden Abschlagszahlungen in der Höhe fordern, in der der Kunde durch ihre Werkleistung einen Wertzuwachs erlangt hat. Die Vergütung eines Bauhandwerkers als Subunternehmer wird bereits dann fällig, wenn die vom Subunternehmer erbrachte Leistung vom Bauherrn abgenommen wurde.

Förderung

Aufstiegs-BAföG (früher Meister-BAföG): Es fördert den beruflichen Aufstieg von Handwerkern, konkret: die Vorbereitung auf die Meister-Prüfung.

Meister-Gründungsprämie oder -Bonus: Hier handelt es sich um eine Landes-Förderung für junge Handwerksmeister (nicht in allen Bundesländern).

www.foerderdatenbank.de

Handwerke mit Meisterpflicht



1	Maurer und Betonbauer	19	Informationstechniker	38	Friseure
2	Ofen- und Luftheizungsbauer	20	Kraftfahrzeugtechniker	39	Glaser
3	Zimmerer	21	Landmaschinenmechaniker	40	Glasbläser und Glasapparatebauer
4	Dachdecker	22	Büchsenmacher	41	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
5	Straßenbauer	23	Klempner	42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
6	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	24	Installateur und Heizungsbauer	43	Betonstein- und Terrazzohersteller
7	Brunnenbauer	25	Elektrotechniker	44	Estrichleger
8	Steinmetzen und Steinbildhauer	26	Elektromaschinenbauer	45	Behälter- und Apparatebauer
9	Stuckateure	27	Tischler	46	Parkettleger
10	Maler und Lackierer	28	Boots- und Schiffbauer	47	Rollladen- und Sonnenschutz-techniker
11	Gerüstbauer	29	Seiler	48	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
12	Schornsteinfeger	30	Bäcker	49	Böttcher
13	Metallbauer	31	Konditoren	50	Glasveredler
14	Chirurgiemechaniker	32	Fleischer	51	Schilder- und Lichtreklamehersteller
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer	33	Augenoptiker	52	Raumausstatter
16	Feinwerkmechaniker	34	Hörakustiker	53	Orgel- und Harmoniumbauer
17	Zweiradmechaniker	35	Orthopädietechniker		
18	Kälteanlagenbauer	36	Orthopädieschuhmacher		
		37	Zahntechniker		

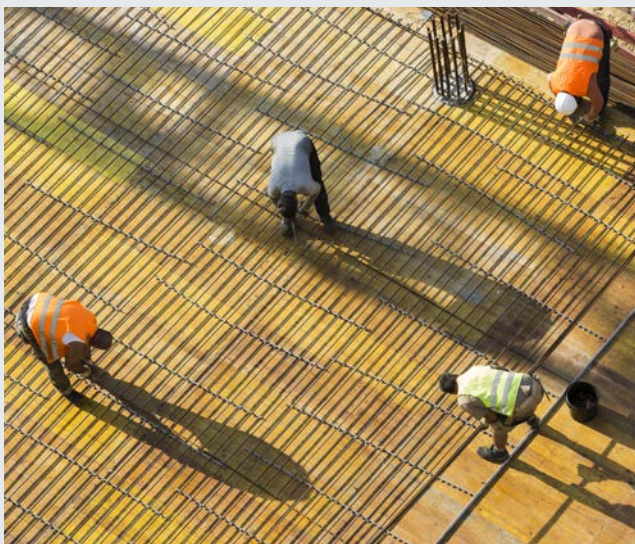
Zulassungsfreie Handwerke (ohne Meisterpflicht)

1	entfällt	21	Modisten	42	Flexografen
2	entfällt	22	(weggefallen)	43	Keramiker
3	entfällt	23	Segelmacher	44	entfällt
4	entfällt	24	Kürschner	45	Klavier- und Cembalobauer
5	Uhrmacher	25	Schuhmacher	46	Handzuginstrumentenmacher
6	Graveure	26	Sattler und Feintäschner	47	Geigenbauer
7	Metallbildner	27	entfällt	48	Bogenmacher
8	Galvaniseure	28	Müller	49	Metallblasinstrumentenmacher
9	Metall- und Glockengießer	29	Brauer und Mälzer	50	Holzblasinstrumentenmacher
10	Schneidwerkzeugmechaniker	30	Weinküfer	51	Zupfinstrumentenmacher
11	Gold- und Silberschmiede	31	Textilreiniger	52	Vergolder
12	entfällt	32	Wachszieher	53	entfällt
13	entfällt	33	Gebäudereiniger	54	Holz- und Bautenschutz (Mauer- schutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
14	Modellbauer	34	entfällt	55	Bestatter
15	entfällt	35	Feinoptiker		
16	Holzbildhauer	36	Glas- und Porzellanmaler		
17	entfällt	37	Edelsteinschleifer und -graveure		
18	Korb- und Flechtwerkgestalter	38	Fotografen		
19	Maßschneider	39	Buchbinder		
20	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)	40	Drucker		
		41	Siebdrucker		

Handwerksähnliche Gewerbe (ohne Meisterpflicht)



1	Eisenflechter	28	Fleckteppichhersteller
2	Bautrocknungsgewerbe	29	(weggefallen)
3	Bodenleger	30	Theaterkostümnäher
4	Asphaltierer (ohne Straßenbau)	31	Plisseebrenner
5	Fuger (im Hochbau)	32	(weggefallen)
6	entfällt	33	Stoffmaler
7	Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)	34	(weggefallen)
8	Betonbohrer und -schneider	35	Textil-Handdrucker
9	Theater- und Ausstattungsmaler	36	Kunststopfer
10	Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	37	Änderungsschneider
11	Metallschleifer und Metallpolierer	38	Handschuhmacher
12	Metallsägen-Schärfer	39	Ausführung einfacher Schuhreparaturen
13	Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)	40	Gerber
14	Fahrzeugverwerter	41	Innerei-Fleischer (Kuttler)
15	Rohr- und Kanalreiner	42	Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
16	Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	43	Fleischzerleger, Ausbeiner
17	Holzschuhmacher	44	Appreteure, Dekateure
18	Holzblockmacher	45	Schnellreiner
19	Daubenhauer	46	Teppichreiner
20	Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)	47	Getränkeleitungsreiner
21	Muldenhauer	48	Kosmetiker
22	Holzreifenmacher	49	Maskenbildner
23	Holzschindelmacher	50	entfällt
24	Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)	51	Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
25	Bürsten- und Pinselmacher	52	Klavierstimmer
26	Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung	53	Theaterplastiker
27	Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)	54	Requisiteure
		55	Schirmmacher
		56	Steindrucker
		57	Schlagzeugmacher



Gründung mit „einfacher Tätigkeit“

Existenzgründungen in Marktnischen sind jederzeit möglich und sinnvoll. Viele Gründer und speziell Gründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus machen sich diese Chance zunutze und bieten dabei einfache handwerkliche Tätigkeiten an. In der Vergangenheit hat dies immer wieder dazu geführt, dass die Selbständigen von Handwerkskammern oder Behörden abgemahnt und mit Bußgeldern belegt oder die Betriebe sogar geschlossen wurden. Der Grund: Die jeweiligen Institutionen beurteilten ihre berufliche Arbeit als „wesentliche Tätigkeit“ des Handwerks, für die sie den Meisterbrief hätten vorweisen und in der Handwerksrolle hätten eingetragen sein müssen.

Um Gründer vor solch unliebsamen Überraschungen zu bewahren, ist gesetzlich klargestellt, welche Tätigkeiten nicht zum Kernbereich des Handwerks gehören, sondern als „einfache Tätigkeit“ von jedermann ausgeübt werden dürfen. Dies sind solche Tätigkeiten, die von einem durchschnittlich begabten Berufsanfänger in kurzer Zeit (zwei bis drei Monate) erlernbar sind. Die Ausübung mehrerer einfacher Tätigkeiten ist zulässig, es sei denn, dass die Tätigkeit unter dem Strich „wesentlich“ für ein bestimmtes Handwerk ist. Eine Kombination einfacher Tätigkeiten verschiedener Gewerbe ist unter dieser Voraussetzung ebenfalls möglich.

Wer sichergehen will, dass es sich bei seiner Geschäftsidee um eine solche zulässige „einfache Tätigkeit“ handelt, kann sich informieren bei:

- Handwerkskammer (Adressen unter www.zdh.de)
- Industrie- und Handelskammer (Adressen unter www.ihk.de)
- Gewerbebehörde
- Wirtschaftsministerium bzw. Senatsverwaltung für Wirtschaft des Bundeslandes, in dem Sie Ihr Unternehmen gründen wollen

Beratung

Beratungsangebote für Gründer und bestehende Betriebe im Handwerk gibt es viele: Diese sind bei den Handwerkskammern, dort auch bei den Beauftragten für Innovation und Technologie (BIT), bei den Fachverbänden des Handwerks sowie bei den Gewerbespezifischen Informationsstellen zu finden. Für Ratsuchende sind deren Informations- und Beratungsdienstleistungen kostenlos. Besondere aktuelle Herausforderungen vor allem für die vielen kleinen Handwerksbetriebe sind der steigende Wettbewerbsdruck aus dem In- und Ausland, ein immer schnellerer technologischer Wandel, die Auswirkungen der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft und die zunehmende Auszubildenden- und Fachkräfteknappheit infolge des demografischen Wandels.

Damit Betriebe und Gründer diese Herausforderungen meistern können, stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) über die „Richtlinie zur Förderung des Know-how-Transfers im Handwerk“ jährlich bis zu 16 Millionen Euro zur Verfügung. Damit werden bis zu 620 Beraterstellen finanziell unterstützt. Darunter gibt es Spezialisten beispielsweise für Außenwirtschaft, Zulieferwesen, I+K-Techniken, Formgebung und Denkmalpflege. Dazu kommen über 150 Beauftragte für Innovation und rund 50 gewerkespezifische Informationstransferstellen, die bei den Zentralfachverbänden angesiedelt sind.

Übersicht Handwerkskammern: www.zdh.de

Übersicht Fachverbände: www.zdh.de

Broschüren und Infoletter

Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit

GründerZeiten 06 „Existenzgründungsfinanzierung“

GründerZeiten 07 „Businessplan“

GründerZeiten 20 „Marketing“

Internet

www.bmwi.de

www.existenzgruender.de

www.existenzgruenderinnen.de

www.kultur-kreativ-wirtschaft.de

www.exist.de

gruenderplattform.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

(BMWi)

Öffentlichkeitsarbeit

11019 Berlin

Stand

November 2020

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

iStock

gilaxia (Titel)

fotolia

jörn buchheim (S.5)

Kara (S.5)

WavebreakMedia Micro (S.2)

Bestellmöglichkeit

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Servicetelefon: 030 18 272 2721

Servicefax: 030 1810 272 2721

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon:

gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Online-Bestellung: www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bmwi.de

